

Zeitschrift: Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift
Herausgeber: Bauen + Wohnen
Band: 20 (1966)
Heft: 7: Stadtplanung = Urbanisme = Town planning

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

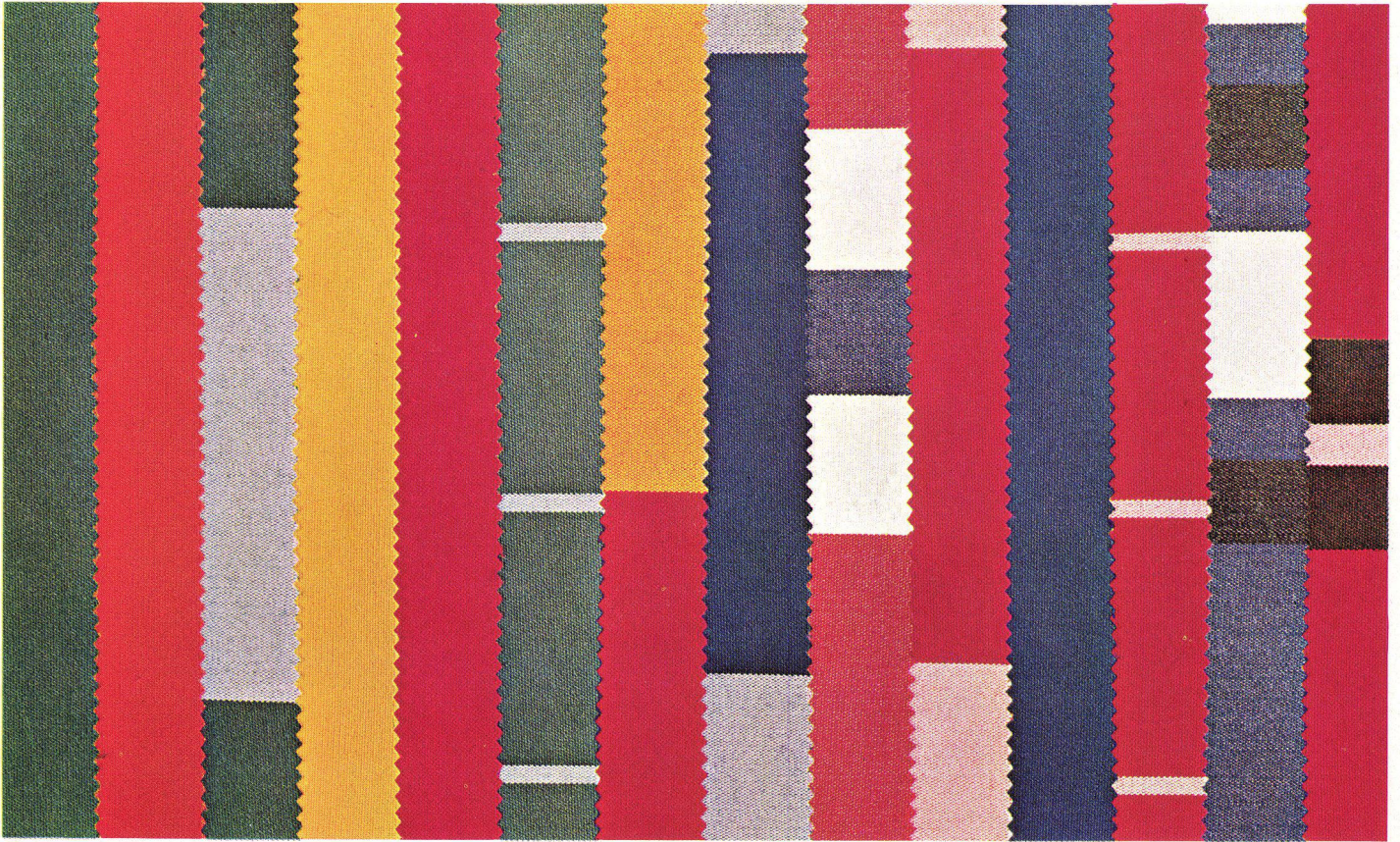
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dies sind Sonnenstoren aus TENTAcryl

überall zu empfehlen, wo höchste Beanspruchung und lange Lebensdauer verlangt werden. Wo moderne Architektur sich mit gesteigerten

Anforderungen an die Qualität und die dekorativen Eigenschaften der Storen verbindet, findet man unsere TENTAcryl-Storen.

mit dem «natural touch»



Eine Tenta -Spezialität sind einseitig, für das Auge kaum erkennbar beschichtete, TENTAcryl-

Storen. Sie bieten Schutz bei jedem Wetter und sind daher besonders geeignet als Bedachung für

Sitzplätze im Freien. Gaststätten schaffen sich mit dieser Store zusätzlichen Raum und Gewinn!

Ein prächtiges Beispiel zeigt diese Aufnahme des modernen Hotels Beatus in Merligen am Thunersee, welchem die TENTAcryl-Storen noch den letzten Akzent aufsetzen. Die TENTAcryl-Store findet heute überall Verwendung, wo mehr als nur einfacher Sonnenschutz verlangt wird. Sie ist die zeitgemässe Allwetterstore für gepflegte Neubauten.



TENTAcryl, ein Produkt der Geiser AG., Tentawerke, Hasle-Rüegsau

Nachdruck mit Quellenangabe gestatten wir gerne.

GEISER AG
Tentawerke
3415 Hasle-Rüegsau
Telefon 034 35204-06

Stellen aus TENTAcryl finden Sie in allen guten Fachgeschäften der Branche

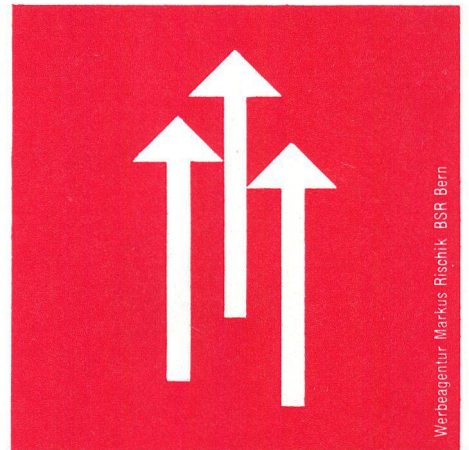
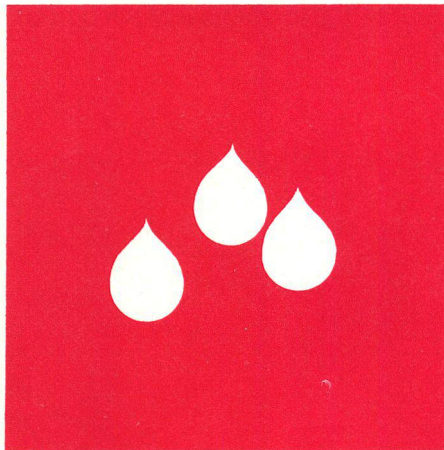
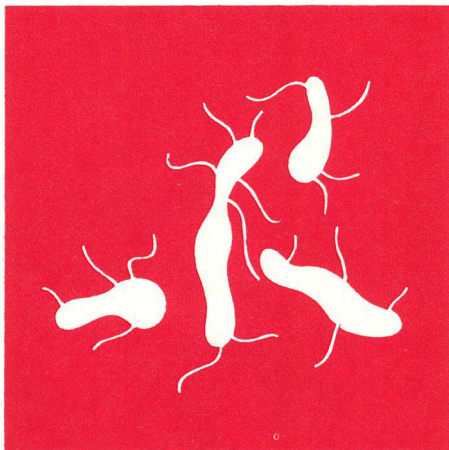
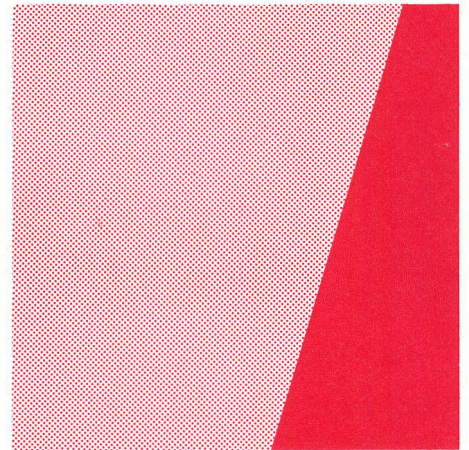
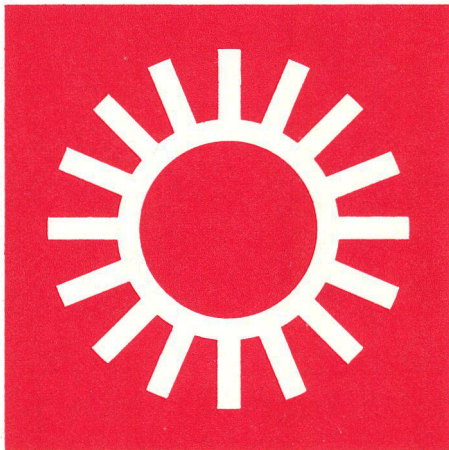
Und hier die entscheidenden Vorzüge der TENTAcryl-Store mit dem «natural touch» des Naturfasergewebes.

Sie ist wetter- und farbfest

Die Praxis mit TENTAcryl-Storen zeigt, dass TENTAcryl-Gewebe den Witterungseinflüssen grossen Widerstand leisten. Sie sind ausgesprochen farbecht.

Sie ist im Nu gereinigt

Schmutz setzt sich auf der TENTAcryl-Store kaum fest. Sie ist mit Schwamm und Seifenwasser leicht zu reinigen.



Sie ist verrottungsfest

Die TENTAcryl-Store ist immun gegen Schimmel- und Fäulnis-Bakterien. Sie kann deshalb auch unbesorgt nass aufgerollt werden.

Sie ist wasserabstossend

Die TENTAcryl-Store saugt sich nicht voll und ist rasch wieder trocken.

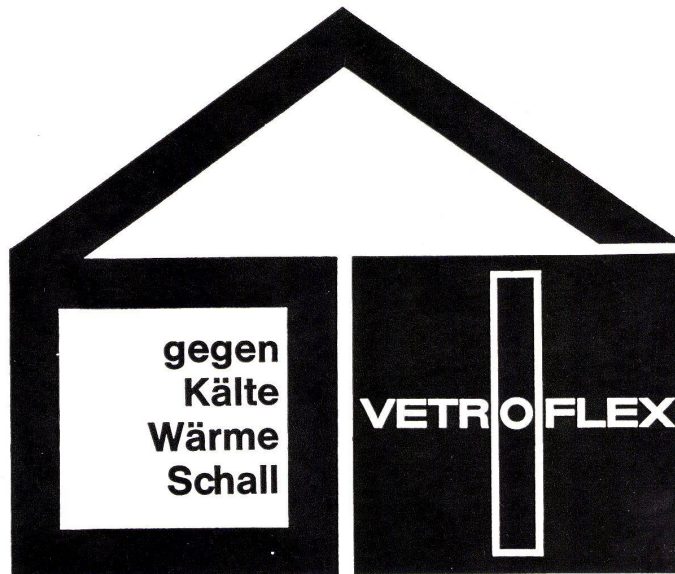
Sie ist atmungsaktiv

Das TENTAcryl-Gewebe sorgt für den nötigen Luftaustausch. Unter TENTAcryl wird es daher nie so heiss.

Garantie

Für TENTAcryl-Gewebe gewähren wir bei normaler Beanspruchung 3 Jahre Garantie. Für Schäden, entstanden durch höhere Gewalt me-

chanischer Art oder solche, die auf Böswilligkeit zurückzuführen sind, besteht keine Garantie.



Beratung durch Glasfasern AG und ihre Vertreter in der ganzen Schweiz.
 Verkauf durch den Baumaterialien-Handel und durch
 GLASFASERN AG, Verkaufsbüro Zürich, Nüscherstr. 30, Tel. 051-27 17 15

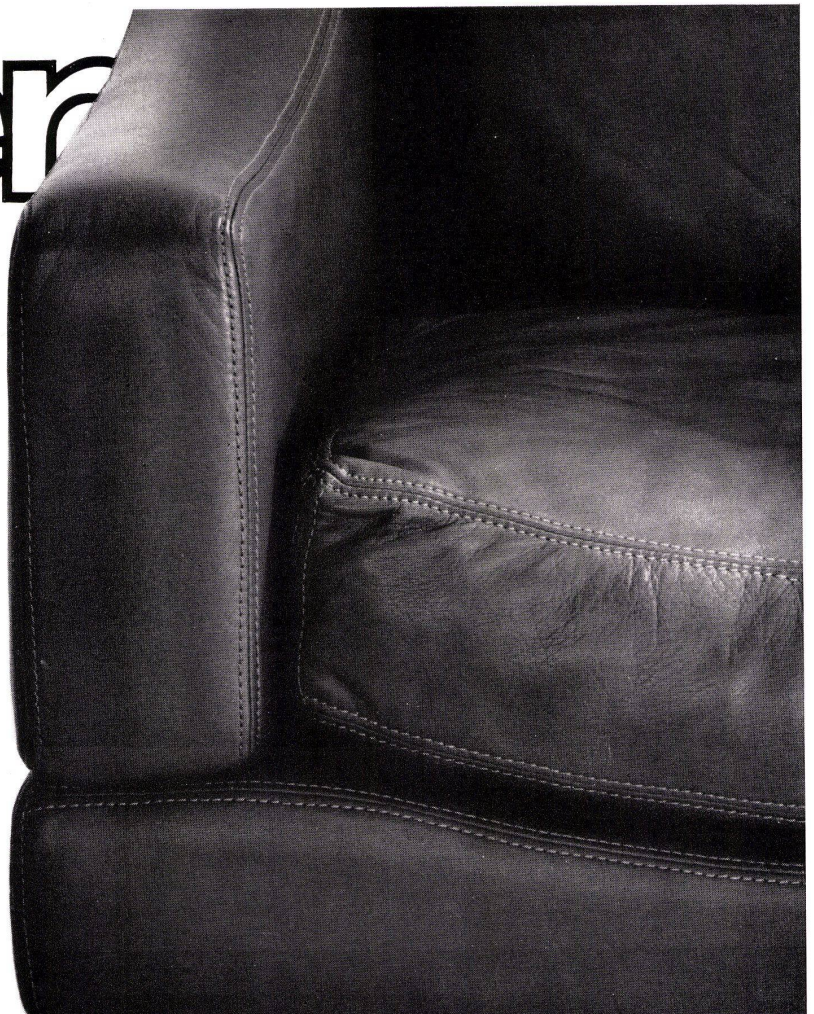
Leder

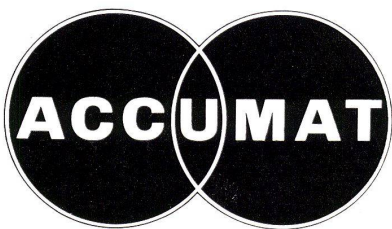
Wahre Wohnkultur verlangt echtes Leder.
 LACAR-NAPPA ist feines, naturechtes
 Schweizer Rindleder in tuchweicher Aus-
 führung, lichtecht und wasserfest,
 unverwüstlich und leicht zu reinigen
 (Pflegemittel wird mitgeliefert).

LACAR
 ein guter Name, ein bewährtes Leder aus der
 Gerberei Gimmel, Arbon
 Verkauf für die Schweiz durch Gut & Co.
 8152 Glattbrugg, Tel. 051 / 83 44 11

**LACAR
 NAPPA**

Achten Sie auf
 die Etikette!





Monotherm

**Accum AG
8625
Gossau ZH
051 - 78 64 52**



**Der ideale Allstoff-Heizkessel
mit
unerreichter Wirtschaftlichkeit**

Der ACCUMAT-Monotherm mit aufgebautem Boiler ist so konstruiert, dass der Oelbrenner nach Belieben gewählt werden kann. Die Verfeuerung von Heizöl, Koks, Anthrazit, Holz und Abfällen erfolgt in **einem** Feuerraum, und zwar ohne Umstellung. Der grosse, absolut freie Füllraum bietet sowohl für den Betrieb mit Oel als auch mit festen Brennstoffen die günstigsten Bedingungen. Die Warmwasserbereitung ist sehr billig und vermag jedem Komfortanspruch zu genügen. Der ACCUMAT senkt die Installations- und Baukosten. Er eignet sich nicht nur für Neubauten, sondern auch zur Modernisierung von bestehenden Anlagen.

Städtebau

Städtebau und Planungsrecht

Auf der Jahrestagung der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung hielt Dr.-Ing. G. Albers, Professor für Städtebau an der Technischen Hochschule München, einen Vortrag über «Städtebau und Planungsrecht», aus dem uns vor allem die Erörterung von zwei Handkaps für das städtebauliche Planen wichtig erscheint. Das erste Handkap:

Unvereinbarkeit flexibler Planung mit der Rechtsprechung.

Für die städtebauliche Planung ist es unerlässlich, möglichen, noch nicht zu fixierenden Entwicklungen der Zukunft einen Spielraum einzulassen – eine Notwendigkeit, die jetzt mehr und mehr nach vielen allzu starren Planungen erkannt wird. Albers wies darauf hin, daß der städtebaulichen Einsicht das Recht entgegensteht. Es werde von den Gerichten die Notwendigkeit eines vorausschauenden Planens nicht richtig erkannt. Sie urteilten auf Grund des vorliegenden Planes, der doch nur «eine Augenblicksaufnahme» eines weiterreichenden Denkprozesses sein könne und dürfe. Die Diskrepanz beruhe darauf, daß «jede Rechtsnorm im Hinblick auf die gebotene Rechtssicherheit mit dem Anspruch auf Dauer konzipiert ist», der Städtebau aber Entwicklungsraum für morgen freihalten müsse.

Albers hält es für wichtig, zusammen mit den Juristen Wege zu suchen, «die einerseits Rechtssicherheit für den Bürger und andererseits Flexibilität des Handelns für die durch den Planer vertretene Allgemeinheit gewährleisten».

Auf eine weitere Erschwerung der städtebaulichen Planung und ihrer Realisierung wies Albers hin. In den städtebaulichen Entwurf schiebe sich die rechtliche Kodifizierung regelmäßig an einer Stelle ein, die «meist zugleich den Übergang von den gestalterischen Grundvorstellungen des Planers zum eigentlichen Bauentwurf des Architekten darstellt». Dadurch werde manches, was der Städtebauer auf Grund neuer Einsichten ändern möchte, Rechtsnorm und kaum noch durchführbar. So bleibe der Städtebauer als Beamter an seinen rechtsgültigen Plan gebunden, den er als Fachmann schon als überholt ansehe. Die größten Hindernisse für eine geordnete räumliche Entwicklung sieht Albers in dem Gegensatz, in den der Wille zu «gestalterischer Qualität, auf Umweltqualität im weitesten Sinne» zu der auf gleichmäßige Behandlung aller Beteiligten zielenden Rechtsnorm gerät. Die Differenzierung trage bei dem heutigen Boden-

recht gerade durch ihre Fixierung im rechtsgültigen Plan ein Element der Ungerechtigkeit hinein, das zu einer offensichtlich ungleichen Behandlung der betroffenen Eigentümer und «zu einem spürbaren Unbehagen nicht nur beim Planer, sondern auch in der öffentlichen Meinung» führe. Daher werden wohl, meint Albers, die vorhandenen Rechtshandhaben nicht einmal vollständig ausgenutzt: «Man scheut davor zurück, weil der Gleichklang von Recht und Gerechtigkeit sich im Planungsrecht nicht einstellen will.»

Die Hydra der Bodenspekulation

Es erfüllt nicht nur den Städtebauer mit Unbehagen, daß einerseits Rechtsnormen gesetzt werden durch die Fixierung zulässiger Bodennutzungen, andererseits die Entwicklung der Bodenpreise dem Grundstücksmarkt überlassen bleiben. Dadurch ist die Erhaltung von Freiflächen oder anderer städtebaulich erwünschter Dispositionen nur gegen die liberalistischen Grundsätze, denen der Grundstücksmarkt folgt, durchzusetzen. Der Gesetzgeber habe erkannt, «daß das Zustandekommen einer sozial befriedigenden Stadtstruktur auf dem Wege über das Preisregulativ des Bodenmarktes nicht zu erwarten ist». Die Lenkung der Nutzung aber greife in das Bodenwertgefüge ein und verteile Vermögenswerte. Das aber führe zu einer ungleichmäßigen Behandlung der Grundstücksbesitzer, die entschädigt werden, wenn sie Nutzbarkeiten einbüßen, aber für erhöhte Nutzungsmöglichkeiten keinen Ausgleich erhalten (was die Einstellung der Eigentümer zur Planung bestimme).

In der ohne Arbeits- und Kapitalaufwand entstehenden Steigerung des Bodenwertes wird mit Recht eine soziale Ungerechtigkeit gesehen. Sie wirkt sich aber auch, sagt Albers, «verzerrend auf die räumliche Ordnung» aus: Nicht nur fließen öffentliche Mittel, die zur Durchführung einer Planung aufgewendet werden müssen, dem privaten Konsum und der privaten Kapitalbildung zu, und der Zwang, diese hohen Aufwendungen zu verringern, bewirkt «ein Ausweichen in Richtung der schlechteren, ja sogar der als schlecht erkannten Lösung».

Mit guten Gründen weist Albers die Auffassung zurück, man könne dieser Situation mit «marktkonformen Mitteln», durch Ausweisung und Erschließung von mehr Bauland, begegnen. Man könne sich ein solches Verfahren nicht leisten, «da es zwangsläufig zu Raumvergeudung und Fehlinvestitionen führen muß», da sich für eine optimale Nutzung schon in naher Zukunft ganz andere, im Augenblick noch nicht übersehbare Möglichkeiten ergeben können. Albers stellt eine Gegenthese auf: «Nur eine Trennung des Grundeigentums von der Möglichkeit, Entscheidungen der öffentlichen Hand ohne eigene Leistung in hohen Gewinn umzusetzen, würde es erlauben, das politische Ziel breitgestreuten Grundeigentums für weite Kreise der Bevölkerung sinnvoll zu verbinden mit den raumpolitischen Bedürfnissen einer offenen und dynamischen Gesellschaft.»

Der Schwierigkeiten, eine solche Trennung durchzuführen, ist sich Albers bewußt. Aber er sagt, sicher mit Recht, in den Schwierigkeiten liege «keine Rechtfertigung dafür,